



Illegale Graffiti sind eine Straftat – Sprayer haften 30 Jahre für den Schaden

Die meist jugendlichen Sprayer sind sich über die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen ihres verbotenen Hobbys oft nicht im Klaren.

Fakt ist:

illegale Graffiti sind Sachbeschädigungen,
der Verursacher macht sich schadenersatzpflichtig
und wird strafrechtlich verfolgt.

Wer mit 16 Jahren beim illegalen Sprayen erwischt wird, läuft Gefahr, bis zu seinem 46. Lebensjahr für den von ihm verursachten Schaden zur Kasse gebeten zu werden. Denn so lange gelten die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Täter. Wird nur ein einzelner Täter aus einer Gruppe von Sprayern überführt, haftet er zudem für den gesamten Schaden.

Tipps für Eltern

Kinder und Jugendliche, die zur Graffiti-Szene gehören, erkennt man häufig an typischen Merkmalen. Zu diesen zählen:

- ein besonders starkes Interesse an Graffiti-Literatur und entsprechenden Internetseiten,
- ein Sammelalbum mit Bildern von Graffiti-Entwürfen,
- mit Farbe verschmutzte Kleidung oder Sprühdosen und Edding-Stifte versteckt in Rucksäcken.

Doch folgende Tipps können den Anreiz für illegale Sprayer deutlich reduzieren:

- Licht in Kombination mit einem Bewegungsmelder und aufmerksame Nachbarn schützen auch vor Sprayern.
- Eine begrünte Fassade (bspw. immergrüne Ranken wie Efeu) hält Sprayer ab.
- Grobe, unebene Oberflächen oder farbenfrohe Wände sind ein ungünstiger Untergrund für Graffiti.
- Maler-, Fassaden-, Gebäudereinigungs- und andere Fachfirmen bieten verschiedene Verfahren an zum Schutz vor bzw. für die Beseitigung von Farbschmierereien.
- Hochwertige Graffiti werden nach einem Ehrenkodex oft nicht überschmiert



Rechtliche Konsequenzen

In nicht öffentlichen Verfahren drohen jugendlichen Tatverdächtigen (14 - 21 Jahre alt) nach dem Jugendgerichtsgesetz folgende Strafen:

Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) in Form von **Weisungen** (Gebote und Verbote) oder Erziehungshilfen (Erziehungsbeistand)

Zuchtmittel (§ 13 JGG) **durch Verwarnungen, Auflagen** (Wiedergutmachung, Entschuldigung, Arbeitsauflagen, Geldspende) **oder Jugend-, Freizeit-, Kurz- bzw. Dauerarrest** (insgesamt bis vier Wochen)

Jugendstrafe (§ 17 JGG) in der Jugendstrafanstalt (sechs Monate bis fünf Jahre)

Kinder (also unter 14-Jährige) gehen straffrei aus (Rückschluss von § 1 JGG)

Strafrecht

Kinder bis 14 Jahre sind nicht strafmündig

Jugendliche (bis 18 Jahre) und Heranwachsende (bis 21 Jahre) = Anwendung des Jugendrechts
nicht öffentliche Verhandlung

Es drohen Erziehungsmaßregeln, wie Weisungen, Erziehungsbeistand; Zuchtmittel, wie Verwarnungen, Auflagen oder Arrest; sowie Jugendmittel

Erwachsene (ab 21 Jahre) = Anwendung des Erwachsenenstrafrechts Öffentliche Verhandlungen

Zivilrecht

Jugendliche (7 bis 18 Jahre) Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Haftung bei vorausgesetzter Einsichtsfähigkeit

Gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten: Schuldtitel ist 30 Jahre eintreibbar, Verfahrenskosten, Anwaltskosten, Zinsen, Mahngebühren, Gerichtsvollzieherkosten

Heranwachsende (bis 21 Jahre) Anwendung des BGB = Volle Haftung

Gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten: Schuldtitel ist 30 Jahre eintreibbar, Verfahrenskosten, Anwaltskosten, Zinsen, Mahngebühren, Gerichtsvollzieherkosten

Erwachsene (ab 21 Jahre) = **Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht**

Gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten: Schuldtitel ist 30 Jahre eintreibbar, Verfahrenskosten, Anwaltskosten, Zinsen, Mahngebühren, Gerichtsvollzieherkosten